



# Verordnung des EDI über alkoholfreie Getränke (insbesondere Tee, Kräutertee, Kaffee, Säfte, Sirupe, Limonaden) (SR 817.022.111)

Änderung vom ...

## Erläuterungen

### Einleitung

Bisher wurden die Bestimmungen über Fruchtsaft und Fruchtnektar mit denjenigen der EU harmonisiert und somit den Handel mit unserem wichtigsten Handelspartner, der EU, stark vereinfacht. Damit der bisherige Handel mit Fruchtsäften und Fruchtnektaren mit der EU beibehalten werden kann, wurden die mit der Richtlinie 2012/12/EU<sup>1</sup> in der EU am 19. April 2012 in Kraft gesetzten revidierten Anforderungen übernommen. Landesübliche Produkte auf Basis von Fruchtsaft (wie z.B. die Anforderungen an Apfelsaft mit Zusatz von Birnensaft oder die Bezeichnung von Süssmost) wurden dabei jedoch nicht geändert.

Energy Drinks sind in der Schweiz seit fast 20 Jahren als Speziallebensmittel zugelassen. Die Energy Shots, als konzentrierte Energy Drinks, werden seit ein paar Jahren als „Ergänzungsnahrung“ in Verkehr gebracht. Beide Getränke zeichnen sich gegenüber anderen alkoholfreien Getränken insbesondere durch einem stark erhöhten Energie- und Koffeingehalt aus.

Ein Blick über die Grenze zeigt, dass diese beiden Produktkategorien in der europäischen Union seit über 20 Jahren als normale Lebensmittel (Erfrischungsgetränke) und nicht als Speziallebensmittel eingestuft werden. Im Rahmen der Anpassung der Beurteilung und der Bezeichnungen von Energy Drinks und Energy Shots an die Verkehrsüblichkeiten in den europäischen Mitgliedstaaten und somit zum Abbau von Handelshemmnissen wird die bisherige Umschreibung der Energy Drinks als Speziallebensmittel (Art. 23 der Verordnung über Speziallebensmittel; SR 817.022.104) und die Einstufung der Energy Shots als Ergänzungsnahrung (Art. 20 der Verordnung über Speziallebensmittel) mit dieser Revision als „übliches Fertiggetränk“ umgeteilt und in den bestehenden Artikel 33 der Verordnung über alkoholfreie Getränke (SR 817.022.111) integriert.

### Zu den Änderungen

#### Art. 3

Die Definitionen von Fruchtsaft, Fruchtsaft aus Fruchtsaftkonzentrat, konzentriertem Fruchtsaft, getrocknetem Fruchtsaft und Fruchtmark wurden an die Richtlinie 2012/12/EU angepasst.

In Absatz 7 wird die neue Definition für mit Wasser extrahierter Fruchtsaft aufgenommen.

#### Art. 3a

Die zulässigen Behandlungen und Stoffe sind auch für die neue Fruchtsaftkategorie „mit Wasser extrahierter Fruchtsaft“ anzuwenden.

---

<sup>1</sup> Richtlinie 2012/12/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. April 2012 zur Änderung der Richtlinie 2001/112/EG des Rates über Fruchtsäfte und bestimmte gleichartige Erzeugnisse für die menschliche Ernährung, ABl. L 115 vom 27.4.2012, S. 1.

#### Art. 4 Abs. 1, Abs. 2 Bst. b und b<sup>bis</sup>

Die Anforderungen wurden ebenfalls angepasst. Neu ist der Zusatz von Zuckerarten zu Fruchtsäften verboten (alt Art. 4 Abs. 1 Bst. e aufgehoben). Ausserdem sind Säfte aus Tomaten neu als Fruchtsäfte zu beurteilen.

#### Art. 5 Abs. 1, 3 und 6

Die Bestimmungen für die Sachbezeichnungen werden angepasst, insbesondere wird die Bestimmung (Abs. 3), welche bisher eine Angabe über einen Zusatz an Zuckerarten regelte, aufgehoben, da der Zusatz von Zuckerarten zu Fruchtsäften neu verboten wird.

Ausserdem wird die Sachbezeichnung in Bezug auf die Bezeichnung der Frucht präzisiert (Abs. 6).

#### Art. 6 Abs. 2

In Artikel 6 wird neu Absatz 2 eingefügt, welcher bis zum 28. Oktober 2016 (siehe Übergangsbestimmungen) gelten soll. Bis zu diesem Datum darf auf Fruchtsäften darauf hingewiesen werden, dass diese keine zugesetzten Zuckerarten enthalten. Dieser Hinweis soll es der Industrie ermöglichen, die Konsumentinnen und Konsumenten während einer begrenzten Zeit darüber zu informieren, dass Fruchtsäften keine Zuckerarten zugesetzt sind.

#### Art. 7 Abs. 1, Art. 8 Abs. 2 und 4

Die Definition von Fruchtnektar (Art. 7) sowie die Anforderungen an einen Fruchtnektar (Art. 8) werden ebenfalls angepasst. Wie bisher ist gemäss Art.8 die Zugabe von Zuckerarten und/oder Honig bis insgesamt 20 Massenprozent, bezogen auf das Endprodukt zulässig. Andere Zutaten, die gemäss der Richtlinie 2012/12/EU zulässig sind, sind in Art. 8, Abs. 4 geregelt.

#### Art. 9 Abs. 2

Die Sachbezeichnung in Bezug auf die Bezeichnung der Frucht wird präzisiert.

#### Art. 10 Abs. 2

Absatz 2 regelt die Angabe eines Hinweises auf Fruchtnektar, dem freiwillig keine Zuckerarten zugesetzt wurden. Ist jedoch Zucker von Natur aus in Fruchtnektar enthalten, sollte der Hinweis „Enthält von Natur aus Zucker“ angegeben werden.

#### Art. 33

Abs. 2 definiert "stark coffeinhaltige Fertiggetränke (Energy Drinks)" und "konzentrierte, stark coffeinhaltige Fertiggetränke (Energy Shots)" mit den zwingenden Zutaten Kohlenhydrate und Koffein und /oder coffeinhaltige Lebensmittel sowie den möglichen Zusätzen Taurin, Glucuronolacton und Inosit, welche diese speziellen Getränkekategorien auszeichnen (bisher in Art. 23 Abs. 2 und 5 der Verordnung über Speziallebensmittel geregelt).

#### Art. 33a

In den Absätzen 1 und 2 dieses neuen Artikels sind die Anforderungen an den Energie- und Coffeingehalt von stark coffeinhaltigen Fertiggetränken und konzentrierten, stark coffeinhaltigen Fertiggetränken geregelt (bisher in Art. 23 Abs. 1 Bst. a und b der Verordnung über Speziallebensmittel).

In Absatz 3 werden durch den Verweis auf den neuen Anhang 4 die zulässigen Höchstmengen an Taurin, Glucuronolacton, Inosit, Niacin, Vitamin B6, Pantothenensäure und Vitamin B12 in Energy Drinks und -Shots festgelegt. Diese Höchstmengen werden für die Energy Shots pro Tag angegeben. Die produktspezifischen Höchstmengen pro Tag müssen von den Herstellern, Importeuren respektive Exporteuren und Inverkehrbringer im Rahmen der Selbstkontrolle festgelegt und gemäss Art. 2 Abs. 1 bst. p der Verordnung über die Kennzeichnung und Anpreisung von Lebensmitteln (RS 817.022.21) auf Etiketten und /oder Verpackungen deklariert sein (Gesundheitsschutz).

#### Art. 34 Abs. 1 Bst. c und d

In Absatz 1 wird der Warnhinweis für Coffein in Bst. c. gemäss den Vorgaben der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 des europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel (Ziffer 4.1) angepasst.

Ausserdem wird ein Warnhinweis für Energy Drinks und -Shots aufgenommen (bisher in Art. 23 Abs. 4 der Verordnung über Speziallebensmittel geregelt).

#### Art. 81

Der botanische Name von Guarana wird der aktuellen Nomenklatur angepasst.

#### Anhänge 2 und 3

Die Anhänge 2 und 3 werden gemäss der EG Richtlinie 2012/12/EU angepasst.

In den Titelzeilen der Tabellen in Anhang 2 wurden die Gehalte seit jeher in Massenprozent angegeben. Weil gemäss der Richtlinie 2001/112/EG wie auch 2012/12/EU in der EU die Gehalte als Volumenprozent festgelegt sind, und somit beim Import je nach Fruchtsaft und Fruchtmarm Unterschiede auftreten können, werden diese Anforderungen im Sinne des Abbaus von Handelshemmnissen mit der EU den EG-Anforderungen (Volumenprozent) angepasst.

Geändert werden in den Anhängen 2 und 3 insbesondere folgende Früchte:

- In der Deutschen Version wird der Begriff „Preiselbeeren“ durch „Cranberries“ ersetzt
- Anstelle der Art „rote Mombinpflaumen“ wird neu die ganze Gattung „Mombinpflaumen“ aufgenommen
- Tomaten werden neu aufgenommen
- Bananen werden von „*Musa sp.*“ zu „*Musa x paradisiaca L.*“, ausgenommen sind die Mehlbananen.
- Bei den Mindestbrixwerten für Fruchtsaft aus Konzentrat werden die Werte reduziert:
  - Schwarze Johannisbeere (von 11,6 zu 11,0)
  - Guave (von 9,5 zu 8,5)
  - Mango (von 15,0 zu 13,5)
  - Passionsfrucht (von 13,5 zu 12,0)

#### Anhang 4

Dieser neue Anhang enthält die festgelegten Höchstmengen an Taurin, Glucuronolacton, Inosit, Niacin, Vitamin B6, Pantothensäure und Vitamin B12 in Energy Drinks und –Shots.

Für die Energy Drinks waren diese Zusätze bisher in Artikel 23 Absatz 3 der Verordnung über Speziallebensmittel geregelt. Diese Regelung wurde vollumfänglich übernommen mit Ausnahme des Gehaltes von Pantothensäure, welcher basieren auf der erteilten Allgemeinverfügung Nr. 1108 der Anmeldestelle Cassis de Dijon des BAG verdoppelt wurde (neu: 4 mg/ 100ml).

Für die Energy Shots, die bisher als Ergänzungsnahrung beurteilt wurden, waren die Höchstgehalte an Taurin, Glucuronolacton und Inosit bisher in Anhang 12 und die Vitamine B6, B12 sowie Pantothensäure in Anhang 13 der Verordnung über Speziallebensmittel geregelt. In Ergänzungsnahrungen durften die Vitamine B6, B12 und Pantothensäure überdosiert werden (bis 300 % des Gehalts nach Anhang 13). Neu ist eine Überdosierung nur noch zulässig, um Lagerungsverluste auszugleichen (Art. 4 der Verordnung über essenzielle oder physiologisch nützlicher Stoffe).

Von Fertiggetränken wie Limonade, Eistee, Tafelgetränke etc. wird gemäss Anhang 3 der Verordnung über den Zusatz essenzieller oder physiologisch nützlicher Stoffe (SR 817.022.32) von einem täglichen Verzehr von 500 ml ausgegangen. Diese durchschnittliche tägliche Einnahme ist nun auch für „stark koffeinhaltige Fertiggetränke“ anwendbar. Auf Basis dieser Bestimmung wurden für die Höchstwerte von Taurin, Glucuronolacton und Inosit in Energy Shots die Mengen festgelegt, welche mit 500 ml Energy Drinks eingenommen werden. Für die Vitamine müssen die Höchstmengen gemäss Anhang 1 der Verordnung über den Zusatz essenzieller oder physiologisch nützlicher Stoffe eingehalten werden, wobei keine Überdosierung aufgrund spezifischer Ernährungsbedürfnisse zulässig ist.